



Art. 01 **Name und Sitz**

Die «Aargauische Evangelische Frauenhilfe» (AEF) ist ein Verein im Sinne von Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Der Sitz des Vereins ist Aarau.

Art. 02 **Zweck**

Die AEF setzt sich auf evangelischen Grundlagen ein für die Anliegen von Frauen im kirchlichen, politischen und gesellschaftlichen Leben.

- a) Sie betreibt mittels Leistungsvereinbarung mit dem Verein Budget- und Schuldenberatung Aargau-Solothurn eine Budget- und erweiterte Budgetberatung (Sozialberatung).
- b) Sie unterstützt auf Gesuch hin bedürftige Frauen und Familien.
- c) Sie organisiert und unterstützt Veranstaltungen aller Art, die diese Anliegen fördern können.
- d) Sie arbeitet mit anderen Frauenorganisationen zusammen.
- e) Sie kann ihrem Zweck dienliche Sozialwerke errichten oder sich daran beteiligen.

Art. 03 **Mitgliedschaft, Eintritt und Austritt**

Mitglied der Aargauischen Evangelischen Frauenhilfe wird, wer den Grundsätzen des Vereins zustimmt und den jährlichen Mitgliederbeitrag leistet. Mitglieder können juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts sowie natürliche Personen sein.

Ein Austritt aus dem Verein ist per schriftlicher Erklärung auf Ende des laufenden Kalenderjahres möglich. Die Mitgliedschaft erlischt automatisch, wenn der Jahresbeitrag trotz Mahnung nicht bezahlt wird.

Art. 04 **Haftung**

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen.

Art. 05 **Organisation und Verwaltung**

Organe des Vereins sind:

- A. die Jahresversammlung
- B. der Vorstand
- C. die Rechnungsrevisionsstelle

A. Die Jahresversammlung

Die Jahresversammlung der AEF-Mitglieder ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet mindestens einmal jährlich auf Einladung des Vorstands statt.

Der Vorstand kann anstelle einer physischen Jahresversammlung eine Abstimmung und / oder Wahl auf schriftlichem Weg per Post oder E-Mail durchführen oder die Jahresversammlung online abhalten. Dabei gelten die gleichen Termine wie für die physische Durchführung.

Die Traktandenliste wird den Mitgliedern mindestens 30 Tage im Voraus zugestellt. Die Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der beteiligten Mitglieder ermittelt. Davon ausgenommen ist der Auflösungsbeschluss gemäss Art. 07 und Statutenänderungen.

Stimmhaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit zählt die

Stimme der vorsitzenden Präsidentin doppelt. Statutenänderungen werden mit dem absoluten Mehr der an der Abstimmung beteiligten Mitglieder gefasst.

In die Kompetenz der Jahresversammlung fallen:

- a) die Genehmigung des Jahresberichts
- b) die Genehmigung der Jahresrechnung, inkl. Revisionsbericht und Déchargererteilung an Vorstand
- c) die Wahl des Vorstands und des Präsidiums (Präsidentin und Vizepräsidentin)
- d) die Wahl der Rechnungsrevisionsstelle (eingeschränkte Revision)
- e) die Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- f) Statutenänderungen
- g) die Übernahme neuer Aufgaben und Beteiligungen, sowie deren Auflösung
- h) der Erwerb, der Verkauf und hypothekarische Belastungen von Liegenschaften
- i) die Auflösung des Vereins

Vereinsmitglieder können Traktandierungsanträge stellen, die mindestens vierzehn Tage vor der Jahresversammlung beim Vorstand einzureichen sind.

B. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus drei bis fünf Mitgliedern. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre; es besteht keine Amtszeitbeschränkung. Ergänzungswahlen im Verlauf der zweijährigen Amtsperiode sind möglich. Diese gelten für den Rest der laufenden Amtsperiode. Zur gültigen Beschlussfassung muss die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sein. Die Präsidentin hat den Stichentscheid.

Aufgaben des Vorstands sind:

- a) die Besorgung der laufenden Vereinsgeschäfte und die Vorbereitung der Jahresversammlung
- b) der Erlass von Reglementen und die Einsetzung von rechenschaftspflichtigen Kommissionen für die Durchführung von Spezialaufgaben
- c) die Bestimmung der Delegierten, die die AEF in anderen Vereinen (z.B. Evangelische Frauen Schweiz) oder Kommissionen vertreten

C. Die Rechnungsrevision

Die Rechnungsrevisionsstelle wird für die Dauer einer Amtsperiode zusammen mit dem Vorstand von der Jahresversammlung gewählt. Sie erstattet der Jahresversammlung Bericht und Antrag.

Art. 06 Vertretung des Vereins

Die AEF wird nach aussen durch die Vorstandsmitglieder vertreten. Die Präsidentin zeichnet kollektiv zu zweien mit der Vizepräsidentin oder einem Mitglied des Vorstands. Für das Zahlungswesen ist die Geschäftsführerin kollektiv mit dem Vorstandsmitglied Ressort Finanzen oder der Präsidentin zu zweien unterschriftsberechtigt.

Art. 07 Auflösung

Die Jahresversammlung kann die Auflösung der AEF mit einem Mehr von zwei Dritteln der anwesenden bzw. der an der Abstimmung beteiligten Mitglieder beschliessen. In diesem Fall wird das Vereinsvermögen zweckgebunden gemäss Art. 02 der Reformierten Kirche Aargau überwiesen.

Diese Statuten wurden an der Jahresversammlung vom 5. Juni 2021 genehmigt und ersetzen diejenigen vom 16. Mai 2019.

Präsidentin
Ursa Dietiker

Vizepräsidentin
Liselotte Käser Felder